brauche ihrer Waffen Erforderliche zu veranstalten; die wirkliche thatige Unwendung derselben soll in der Regel nur auf Untrag der obrigkeitlichen Behörden eintreten. In Nothfällen aber hat auch der Garnisonscommandant nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung unmittelbaren Befehl dazu zu geben,

und

wenn die Tumultuanten den nach den Vorschriften des Mandats wegen Tumult und Aufruhr an sie zu erlassenden Ermahnungen der obrigkeitlichen oder Militairsbehörden keine Folge leisten, oder sich der Communalsgarde oder dem stehenden Militair thätlich widersetzen, soll der Gebrauch der Waffen gegen die Aufrührer gestattet werden.

Ergiebt fich nun hieraus unleugbar,

daß in der Regel bei entstandenem Tumult das Militair nur erft auf Requisition der Civilbehorde einzuschreiten habe und einzuschreiten berechtigt sei,

fo stellt sich auch vor Allem die Frage heraus:

ob in dem vorliegenden Falle eine Requisition einer Civilbehorde stattgefunden habe,

und da dieses Seite 22 der ministeriellen Bekanntmachung vom 29. September 1845 unter Beziehung auf die der Deputation mitgetheilten Commissionsacten versichert wird, so sieht man sich veranlaßt, über die stattgehabten commissarischen Erdrterungen Einiges zu erwähnen, um so mehr, da aus einigen der eingegangenen und an die Deputation überwiesenen Petitionen zu ersehen ist, daß man die stattgehabten und verössentlichten Erdrterungen zum Theil aus einem unrichtigen Gesichtspunkte aufgefaßt und ungenügend gefunden hat. Hierüber konnte man die beste Auskunft nur in dem ertheilten Commissoriale sinden, und da dieses bei der erwähnten, im Druck erschienenen ministeriellen Bekanntmachung nicht enthalten war, so hat das hohe Ministerium der Deputation eine Abschrift des Commissoriale mitgetheilt, die unter A. dem Berichte beigefügt ist. Es ergiebt sich daraus,

daß auf den eigenen Antrag des Stadtraths zu Leipzig und in Betracht der nach den Anzeigen der Behörden über das Geschehene umlaufenden verschiedenartigen und einander widersprechenden Gerüchte eine commissarische Erörterung über die Beranlassung, den Zusammenhang und Hergang des beklagenswerthen Ereignisses anzuordnen für nothig erachtet worden,

und es ift ausbrucklich noch hinzugefügt worden,

daß es sich bei diesem Antrage keineswegs um Einleitung eines polizeilichen oder criminellen Verfahrens gegen bestimmte Individuen handle, als welches vielmehr unabshängig hiervon nach wie vor den competenten Behörden überlassen bleibe, sondern es lediglich darum zu thun sei, den thatsächlichen Verlauf des Ereignisses in seinem vollen Umfange und in seinen Einzelnheiten möglichst vollständig aufzuklären und festzustellen.

Da nun die Commission innerhalb dieser in dem Commissioniale ihr gestellten Schranken bei den von ihr angestellten Erdreterungen sich gehalten hat, wie aus den mitgetheilten drei Stück Acten sich ergiebt, und sich darauf beschränkt hat, von den versschiedenen Civils und Militairbehörden Erklärungen zu erforsdern, Alle, von denen man erwarten konnte, daß sie eine Wissenschungen zu Protocoll zu nehmen, so kann auch davon keine Rede sein, als ob irgend Jemand seinem ordentlichen Richter entzogen,

ober bavon, als ob eine Untersuchung ftattgefunden und eingeleitet, ober einer einzuleitenden Untersuchung vorgegriffen morden fei. Um nun auf die Frage guruckzukommen, ob von der Civilbehorde eine Requisition an die Militairbehorde wirklich erfolgt fei, daß das Militair einschreiten folle, fo ift diefes voll= ftandig durch die Acten an den aus denfelben Seite 22 der Bekanntmachung angeführten Stellen bargethan worden, infonberheit versichert Regierungsrath Ackermann, welchem bie Bertretung des Kreisbirectors in beffen Abmefenheit oblag, daß er den Oberften v. Buttlar, den Garnisonscommandanten, um herbeiziehung bes Militairs zu Stillung bes Zumults requirirt habe, und Letterer versichert, daß diese Requisition an ihn er= gangen fei, auch ift baffelbe von mehrern befragten Perfonen bestätigt, von Niemandem wibersprochen worden. Wenn in den eingegangenen Petitionen zum Theil auch barauf hingebeutet worden, als ob vorzugsweise vor dem Militair erft die Communalgarde herbeizuziehen und zu verwenden gemefen mare, fo ift einestheils zu ermagen, bag, wenn in bem

Regulativ für Errichtung von Communalgarden vom 29. November 1830

Rolgendes enthalten ift:

Der Zweck berselben ist, durch eine ehrenvolle Verbindung von Einwohnern aller Stånde die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung zu erhalten, so wie, das öffentliche und Privateigenthum zu sichern. Sie haben demnach den mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Personen auf deren Verlangen bewaffnete Unterstützung zu gewähren und entstehenden Tumult durch Ausstellung von Commandos, auch, da nöthig, mit ihrer ganzen Masse zu unterstützen,

baraus doch feineswegs zu folgern, daß bei entstehendem Eumult, ehe zu Requifition bes Militairs zu verschreiten fei, bie Communalgarde zu requiriren, und nur bann, wenn die Com= munalgarbe ber Requisition nicht nachkomme, ober zu Unterbrudung bes Tumults nicht ausreichend fich zeige, zu Requifition bes Militairs übergegangen werben durfe. Underntheils fegen die mitgetheilten Acten außer Zweifel, besonders Bl. 6, Bl. 32 und Bl. 92 flg. Vol. I., daß die Berbeiziehung der Communalgarde allerdings in Frage gestellt worden, allein wegen bes Zeitverlufts, ber bamit verbunden gemefen mare, wenn bie Communalgarde burch Generalmarfch hatte verfammelt werden follen, worauf der Commandant der Communalgarde felbst aufmerksam gemacht, sofort zu Requisition des Militairs verschrit= ten worden. Biergu fommt aber auch noch, daß, wenn ber Garnisonscommandant von ber Civilbehorde aufgefordert wurde, das Militair herbeizuziehen, er nicht berechtigt mar, die Bulfe unter der Ginwendung ju verweigern, daß erft die Bulfe der Communalgarde anzurufen, und nur subfidiarifch militairi= iche Bulfe ju gewähren fei. Bei ber weiter unten erfolgenden Prufung ber an die Deputation verwiesenen Beschwerde ber Leipziger Stadtverordneten wird man auch barauf eingehen, in wie fern die bem Rreisdirector zu Leipzig angewiesene Stellung den ftabtifchen Behorden gegenüber fich rechtfertigen laffe, auf den Umftand aber, ber hier vorliegt, und nur barauf fich beschrankt, daß das Militair auf Requisition ber Civilbehorben, zu benen die Kreisbirection boch als hohere Inftanz gerechnet werben muß, eingeschritten fei, teinen Ginfluß haben tann. Muß daher die Deputation ihre Ueberzeugung bahin ausfprechen,

daß die an den Garnisonscommandanten erlassene Requisition, Militair zu Unterdrückung des Zumults zu verwenden, ihn nicht nur berechtigt, sondern auch ver-